

RS OGH 2020/11/3 14Os94/20k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2020

Norm

StPO §281 Abs1 Z5

StPO §281 Abs1 Z9

StPO §281 Abs1 Z10

Rechtssatz

Stehen die Urteilsfeststellungen über entscheidende Tatsachen zueinander im Widerspruch oder sind sie sonst undeutlich, sind Widerspruch und Undeutlichkeit aus Z 5 anfechtbar. Geht die Undeutlichkeit aber so weit, dass die davon betroffene Feststellung oder Negativfeststellung auch vom Rechtsmittelgericht nicht ausgemacht werden kann, ist diese als nicht getroffen anzusehen. Das begründet ? auch von Amts wegen wahrzunehmende ? materielle Nichtigkeit nach Z 9 lit a oder 10.

Entscheidungstexte

- 14 Os 94/20k
Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 94/20k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133376

Im RIS seit

19.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at